

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Leichtathletik in Püttlingen e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen auf dem Registerblatt VR 869.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Sportart Leichtathletik in der Stadt Püttlingen. Diesen Zweck will der Verein insbesondere durch die Unterstützung der Vereine DJK Köllerbach e.V. und TV Püttlingen e.V. bei dem Betrieb, Erhalt und Ausbau der Leichtathletikanlage Breitwies erfüllen. Vor dem Hintergrund der Übertragung aller Verpflichtungen zur Unterhaltung der Sportanlage Breitwies von der Stadt Püttlingen auf die Vereine DJK Köllerbach e.V. und TV Püttlingen e.V. sieht der Förderverein seine Aufgabe unter anderem auch darin, Rücklagen zu bilden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige dem Verein zufließende Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen als Mitglieder auf. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Leistung der ersten Beitragszahlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
 - durch Tod bei natürlichen Personen oder
 - durch den Austritt eines Mitgliedes oder
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein den Verein schädigendes Verhalten oder ein grobes Zuwiderhandeln gegen Vereinsinteressen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Beitragszahlungen nicht leistet und einer Zahlungsaufforderung des Vorstandes nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin einzuberufen. Dies kann schriftlich oder durch Bekanntgabe in den lokalen Medien geschehen und/oder in sonst geeigneter Form (z.B. per Internet oder e-Mail).
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung zählen zur Ermittlung dieser Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von Kassenprüfern.

Im Rahmen der ersten Vorstandswahlen bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer: Einen davon zunächst für die Dauer eines Jahres, den zweiten für die Dauer von 2 Jahren. Die nachfolgenden Amtszeiten der Kassenprüfer betragen immer 2 Jahre.

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderungen der Vereinssatzung,
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/der SchriftführerinDie Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelwahl. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist berechtigt 3 bis 10 Beisitzer in der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von 3 Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, wobei im jährlichen
 - einerseits der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in und
 - andererseits der/die Stellvertreter/in und der Schriftführer/in gewählt werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von 8 Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der Stellvertreterin geleitet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der-Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- Erstellung eines Jahresabschlusses nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Abschluss ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Abgabe eines Tätigkeitsberichtes über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederzahl des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von ¾ der Mitgliederzahl des Vereins.
- (3) Die Zustimmung der Vereinsmitglieder kann auf Antrag auch schriftlich oder durch Teilnahme an der Abstimmung bei der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut ordnungsgemäß innerhalb von 2 Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut ordnungsgemäß innerhalb von 2 Wochen einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die beiden Vereine TV Püttlingen und DJK Köllerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde anlässlich einer Mitgliederversammlung am **15.05.2019** beschlossen.